

Satzung des Sportvereins Pfatter 1930 e.V.**-Stand 13.03.2015-****§ 1****Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein, hervorgegangen aus einer im Dezember 1930 stattgefundenen Gründungsversammlung Pfatterer Sportler, führt den Namen „Sportverein Pfatter 1930 e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pfatter und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2**Mitgliedschaft im BLSV**

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

§ 3**Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere die
 - a) Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - b) Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
 - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. , den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein in gemeinnützigen Bereichen engagieren, können im Rahmen der im EStG nach § 3 Nr. 26a geregelten steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen / Übungsleiterfreibeträgen begünstigt werden, sofern diese im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins liegen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Mitglieder dürfen für Zeit- oder Arbeitsaufwand eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten. Über Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt der Sportausschuss des Vereins. Das Gleiche gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsänderung.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Sportausschuss.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
Zur Antragsstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Sportausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Sportausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung.
Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Sportausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Sportausschuss unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von € 100,00 und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Sportausschusses ist nicht anfechtbar.
- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Beträge sowie über sonst von Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

§ 7

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a. der Vorstand
- b. der Sportausschuss
- c. die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem:
 - a. 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden
 - b. Schatzmeister, Schriftführer
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1., 2. und 3. Vorsitzende.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein alleine, der 2. und 3. Vorsitzende vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Sportausschuss innerhalb von 21 Tagen für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (5) Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass

der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art bis zu einem Geschäftswert von € 250,00 für den Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen darf. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung durch den Sportausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

§ 9

Sportausschuss

- (1)** Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus
 - a.** den Mitgliedern des Vorstandes
 - b.** den AbteilungsleiternDie Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.
- (2)** Die Aufgaben des Sportausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Sportausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 5 Abs.3 und Abs.5 dieser Satzung zu. Dem Sportausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Insbesondere beschließt er über die Erstellung eines Haushaltsplanes. Des Weiteren obliegt ihm die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenvorständen und Ehrenmitgliedern. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
- (3)** Der Sportausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (4)** Über die Sitzung des Sportausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5)** Der Sportausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Mitgliederversammlung

- (1)** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Ebenso wenn der Vorstand oder der Sportausschuss dies beantragt.
- (2)** Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig :

 - a.** Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b.** Wahl der zwei Kassenprüfer für ein Jahr und Entgegennahme des jährlichen Kassenberichts
 - c.** Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
 - d.** Beschlussfassung über das Beitragswesen
- (3)** Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung (Aushang im Vereinsheim und in der Mittelbayerischen Zeitung sowie Donaupost) durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen. Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen bei der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen, bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Woche vor Abhaltung der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorstand zugegangen sein.
- (4)** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5)** Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anders bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.

Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, in der Regel erfolgt sie durch Handzeichen. Auf Verlangen der einfachen Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten findet eine geheime Abstimmung statt.

- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Sportausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Sportausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (3) Der Abschluss von Verträgen mit dritten Personen ist den Abteilungen untersagt. Der Sportausschuss hat das Recht, die Bildung von Abteilungen zu versagen und die Auflösung von Abteilungen zu beschließen.

§ 12

Finanz-, Ehrengerichts- und Jugendordnung

Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz-, Ehrengerichts- und eine Jugendordnung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

- (2) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung an die Gemeinde Pfatter, beide haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14

Schlussbestimmungen

Satzung vom 07.03.2008 geändert in der Mitgliederversammlung am 20.03.2009. Die Änderung tritt mit Anmeldung beim Vereinsregister in Kraft.

1.Vorsitzender, Elsner A.

Schriftführerin, Bäumel V.